

# Schulordnung für die städtische Musikschule Schwabach

## Aufgabe und Aufbau

Die städtische Musikschule in Schwabach erschließt und fördert als Bildungseinrichtung für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind Bestandteil ihres Aufgabenbereiches. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzende Einrichtungen

## Unterricht

### MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

Die musikalischen Grundfächer erschließen die musikalischen Anlagen der Kinder, gehen dem Unterricht in den Vokal- und Instrumentalfächern voraus und begleiten ihn.

#### Musikgarten

Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter von 2-4 Jahren zusammen mit einem Elternteil.

#### Musikalische Früherziehung

Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4-6 Jahren. Die Kursdauer ist zwei Jahre.

#### Musikalische Grundausbildung

Vorbereitung auf den Einstieg in den Instrumental- und Vokalunterricht für Kinder im Alter von 6-8 Jahren.

#### Singklasse

Musikalische Grundausbildung der Musikschule in Zusammenarbeit mit den Schwabacher Grundschulen für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse.

### INSTRUMENTAL- UND VOKALFÄCHER

In den Instrumental- und Vokalunterricht aufgenommen werden

- Kinder, die mindestens ein Jahr lang ein Grundfach besucht haben
- Jugendliche und Erwachsene

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten. Der Unterricht wird in Gruppen von 2-4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderung während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Der Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Für Kooperationen können abweichende Unterrichtsformen eingerichtet werden.

## **ENSEMBLEFÄCHER**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble. Die Teilnahme am für Musikschüler kostenlosen Ensembleunterricht ist bei entsprechender Eignung verpflichtend.

## **ERGÄNZENDE EINRICHTUNGEN**

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse nicht in den Rahmen der Grundfächer-, Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterrichte eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

## **Schuljahr**

Das Schuljahr der Adolph von Henselt Musikschule Schwabach beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer und unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

## **Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

## **Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

## **Anmeldung/Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **Probezeit**

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern wie bei den Instrumental- und Vokalfächern drei Monate. Das Unterrichtsverhältnis kann bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit mit schriftlicher Kündigung beendet werden.

## **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31. Mai schriftlich zugehen. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss schriftlich begründet werden. Wenn Fachlehrer und Schulleitung in Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

## **Verhinderung**

Kann der Schüler/die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

**Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht im Fall der Erkrankung der Lehrkraft.

**Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler wird erwartet.

Die Musikschule ist berechtigt im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind der Fachlehrer/die Fachlehrerin vorher in Kenntnis zu setzen.

**Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

**Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schule anzuwenden.

**Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall ohne Drittverschulden im Rahmen des Unterrichts versichert.

Schwabach

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister